Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1484**

15. Wahlperiode 19. 08. 2003

Antrag

der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Birgit Homburger, Daniel Bahr (Münster), Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Dr. Christel Happach-Kasan, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Ina Lenke, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Cornelia Pieper, Dr. Günter Rexrodt, Marita Sehn, Dr. Hermann Otto Solms, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Entlastung kleiner und mittlerer Betriebe durch Abbau bürokratischer Regelungen im Sozialrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Anstatt die Unternehmen von unnötigen bürokratischen Pflichten zu befreien, wird mit immer neuen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien die wirtschaftliche Dynamik erschwert und Eigeninitiative bestraft. Zusätzlich verlagern die staatlichen Körperschaften die mit der immer höheren Regelungsdichte verbundene Administration zunehmend auf die Unternehmen, Betriebe und den Bürger. Die Folgen dieser Entwicklung sind im Sozialrecht für die Unternehmen besonders be- und erdrückend. Pro Jahr gibt es nach Auskunft der Bundesregierung ca. 113 Millionen Meldungen der Arbeitgeber an die Einzugsstellen. Im Beitragsverfahren müssen die Unternehmen und Betriebe ca. 120 Millionen Beitragsnachweise und genauso viele Überweisungen an die Einzugsstellen abwickeln. Diese millionenfachen Anmeldungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs-, Berechnungs-, Erklärungs-, Ermittlungs-, Nachweis- und Abführungsvorgänge haben längst die Grenze des Machbaren überschritten. Dabei ist jede Stunde Ausfüllen von Formularen eine Stunde weniger unternehmerische Tätigkeit.

Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zum Abbau von bürokratischen Regelungen im Sozialrecht vorzulegen, der folgende Punkte berücksichtigt:

1. § 28a SGB IV ist dahin gehend zu überprüfen und zu ändern, dass eine oder mehrere der 18 Meldepflichten des Arbeitgebers in § 28a Abs. 1 SGB IV ersatzlos entfallen können;
2. § 47 Abs. 1 und 2 SGB V, § 47 Abs. 1 SGB VII i. V. m. § 47 SGB V, § 194 SGB VI, § 312 SGB III, § 313 SGB III, § 315 Abs. 3 SGB III, § 19 MuSchG, § 200 RVO, § 10 Abs. 3 und 5 LFZG, § 2 Abs. 1 Nr. 6 NachweisG, § 53b Abs. 2 FGG, § 11 GzRHiV, § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2b SGB IV, § 28a Abs. 1 Nr. 19 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 SGB IV, § 28a

Abs. 8 SGB IV, § 10 Abs. 2 BKGG, § 116 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 BSHG, §§ 198, 200 SGB V i. V. m. § 28 SGB IV, § 47 Abs. 5 und 6 BAföG, § 195 Abs. 3, § 199 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 153 Abs. 2 und 3 SGB VII, § 195 Abs. 3, § 199 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 154 SGB IV, §§ 190, 191 SGB VI, § 50 SGB XI, § 2 Abs. 2 ZSEG, §§ 5, 7, 7a und 10 USG, § 13 USG, § 98 SGB X, § 6 UVG, § 25 Abs. 1 und 2 WohnGG, § 41b EstG, § 2 Abs. 2 EhrRieG, § 12 Abs. 2 BerzGG, § 9 Abs. 6 MusterungsVO sind so zu fassen, dass die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ausstellung einer Verdienstbescheinigung aufgrund einer einheitlichen Definition des Arbeitsentgelts auf einem einheitlichen Vordruck erfolgen kann;

3. die im Sozialrecht festgelegten Anmeldungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs-, Berechnungs-, Erklärungs-, Ermittlungs-, Nachweis- und Abführungspflichten sollen über ein elektronisches Melde- und Beitragsnachweisverfahren erfolgen können.

Berlin, den 15. August 2003

Dr. Heinrich L. Kolb
Birgit Homburger
Daniel Bahr (Münster)
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Rainer Funke
Dr. Christel Happach-Kasan
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Dr. Werner Hoyer
Michael Kauch
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Ina Lenke
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Cornelia Pieper
Dr. Günter Rexrodt
Marita Sehn
Dr. Hermann Otto Solms
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Allgemeines

Die lähmenden wirtschaftlichen Folgen der Bürokratie hat das Ifo-Institut ermittelt: Die Hälfte aller Unternehmen benennt in einer Umfrage neben der Steuer- und Abgabenlast die Bürokratie als größtes Hindernis für den betrieblichen Erfolg. Auch auf internationaler Ebene wird die Bürokratie in der Bundes-

republik Deutschland immer mehr beklagt. Die OECD kommt in einer Studie aus dem Jahre 1999 zu dem für die Bundesrepublik Deutschland vernichtenden Ergebnis. In einer Rangliste der führenden 21 Industriestaaten, in der Länder wie Großbritannien, USA oder Kanada mit das niedrigste Bürokratieaufkommen aufweisen, gehört Deutschland – bei internationalen Vergleichen mittlerweile üblich – zu den Schlusslichtern (Platz 17). Leidtragende des Bürokratie- und Regulierungsdschungels sind neben den Unternehmen auch die Bürger. Aufgrund des bürokratiebedingten Entfremdungseffektes wenden sich immer mehr Bürger von ihrem Staat ab. Sie können sein Rechtssystem nicht mehr durchschauen. Überregulierung schränkt ihre Freiheit ein. Die Konsequenz ist eine massive Ausweitung der Schattenwirtschaft. Es ist ein Alarmsignal, wenn die Schwarzarbeit – der einzig boomende Wirtschaftsbereich in Deutschland – mittlerweile ein Volumen von 350 Mrd. Euro bzw. 16,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts erreicht.

Die bürokratische Belastung ist ein erheblicher Standortnachteil für die Unternehmen in Deutschland. Effizienz und Flexibilität der Betriebe werden drastisch beeinträchtigt und der wirtschaftliche Erfolg geschmälert. Gerade der Mittelstand klagt über die Überforderung durch eine nie gekannte Regelungsdichte und bürokratische Anforderungen im Arbeits- und Sozialrecht.

Gerade an den diversen Melde- und Bescheinigungspflichten im Sozialrecht wird besonders deutlich, dass die Grenze der Belastbarkeit der Unternehmen überschritten ist. Pro Jahr müssen die der Arbeitgeber, nach Auskunft der Bundesregierung, ca. 113 Millionen Meldungen an die Einzugsstellen vornehmen. Im Beitragsverfahren müssen die Unternehmen und Betriebe ca. 120 Millionen Beitragsnachweise und genauso viele Überweisungen an die Einzugsstellen abwickeln. Deswegen sind die Meldepflicht für die Unternehmen im allgemeinen Sozialrecht deutlich zu reduzieren und die Anforderung an das einzelne Unternehmen zur Bescheinigung des Arbeitsentgelts drastisch zu vereinfachen.

Im Einzelnen

Zu Nummer 1

In § 28a Abs. 1 SGB IV sind insgesamt 18 Meldepflichten des Arbeitgebers an die Einzugsstelle vorgesehen. Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, welche Meldepflichten ersatzlos entfallen können, um die Betriebe und Unternehmen, insbesondere im Mittelstand, von unnötigen Bürokratiekosten zu entlasten.

Zu Nummer 2

Der Gesetzgeber verpflichtet die Unternehmen zu einer Vielzahl von Auskünften, Meldungen und Bescheinigungen gemäß § 47 Abs. 1, 2 SGB V, § 47 Abs. 1 SGB VII i. V. m. § 47 SGB V, § 194 SGB VI, § 312 SGB III, § 313 SGB III, § 315 Abs. 3 SGB III, § 19 MuSchG, § 200 RVO, § 10 Abs. 3 und 5 LFZG, § 2 Abs. 1 Nr. 6 NachweisG, § 53b Abs. 2 FGG, § 11 GzRHiV, § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2b SGB IV, § 28a Abs. 1 Nr. 19 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 SGB IV, § 28a Abs. 8 SGB IV, § 10 Abs. 2 BKGG, § 116 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 BSHG, §§ 198, 200 SGB V i. V. m. § 28 SGB IV, § 47 Abs. 5 und 6 BaföG, § 195 Abs. 3, § 199 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 153 Abs. 2 und 3 SGB VII, § 195 Abs. 3, § 199 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 154 SGB IV, §§ 190, 191 SGB VI, § 50 SGB XI, § 2 Abs. 2 ZSEG, §§ 5, 7, 7a und 10 USG, § 13 USG, § 98 SGB X, § 6 UVG, § 25 Abs. 1, 2 WohnGG, § 41b EStG, § 2 Abs. 2 EhrRieG, § 12 Abs. 2 BerzGG, § 9 Abs. 6 MusterungsVO. Diese Regelungen sind jedoch derart un-

terschiedlich ausgestaltet, dass fast für jeden Verwendungszweck ein unterschiedliches Formular notwendig ist. Der Grund für dieses Formularwirrwar liegt in dem Fehlen eines einheitlichen Verdienstbegriffs bzw. Arbeitsentgeltbegriffs für die Feststellung von Ansprüchen des Arbeitnehmers auf staatliche Leistungen sowie zur Berechnung ihrer Höhe. In der Folge ergibt sich für die Unternehmen und Betriebe ein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand.

Daher verpflichtet Nummer 2 die Bundesregierung die in Rede stehenden Vorschriften so zu ändern, dass ein einheitlicher Verdienstbegriff bzw. Arbeitsentgeltbegriff für die Feststellung von Ansprüchen des Arbeitnehmers auf staatliche Leistungen zugrunde gelegt wird und zukünftig der aufgrund der unterschiedlichen Regelungen verursachte Zeit- und Kostenaufwand entfällt und lediglich ein einheitliches Formular verwendet werden kann.

Zu Nummer 3

Die Übermittlung der zu meldenden Daten an die Sozialversicherung soll per elektronischer Datenübermittlung möglich sein, um den Betrieben und Unternehmen einen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand zu sparen. Zur Sicherung der Rechtsverbindlichkeit und -sicherheit dieses elektronischen Melde- und Beitragsnachweisverfahrens in der Sozialversicherung wird auf schon bestehende Regelungen im Privat- und Zivilprozessrecht verwiesen (§§ 126, 126a, 126b BGB, § 130a ZPO).

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333